

RESPEKT UND ANSTAND
FÜR ALLE!



Land der Rechts- extremen?

(VON LT-ABG. C. KLIMT-WEITHALER)

Viele Leute haben bei der letzten Nationalratswahl rechts gewählt. Diese Parteien finden Anklang, vor allem wenn es um das Thema Asyl geht. Das hat weniger mit einer rechts-extremen Grundeinstellung als mit der Integrationspolitik der letzten Jahre zu tun. Jugendliche wachsen unter schwierigen Bedingungen auf: fehlende Ausbildungsplätze, prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Umweltprobleme, Konsumzwang. Für diese Probleme fehlen ÖVP und SPÖ offensichtlich Lösungen.

Die rechten Parteien sagen: „Die Ausländer sind an allem schuld!“ (Oder „Die Moslems“). Leider gibt es nicht wenige, die auf diese „Sündenbockphilosophie“ hereinfallen, auch wenn damit kein einziges Problem gelöst wird.

Die Gewinne von FPÖ und BZÖ sorgen dafür, dass Personen mit extremistischen Ansichten wichtige politische Positionen in Österreich erhalten. Die Wahl eines deutschnationalen Burschenschaftlers zum 3. Nationalratspräsidenten oder der Unstand, dass sich eine die Grazer FP-Abgeordnete auf diesem Wege der Justiz zu entziehen versucht, zeigt allerdings, dass FPÖ und BZÖ deutlich weiter rechts stehen als der Großteil ihrer Wählerinnen und Wähler.

SEIT 1. 11. BEI DER SOZIALHILFE:

Aus für den Regress!



Seit erstem November müssen Leistungen aus der Sozialhilfe nicht mehr zurückbezahlt werden. Es gibt aber Ausnahmen. Zum besseren Verständnis hier Antworten auf einige der häufigsten Fragen.

1. Für welche Sozialhilfe-Leistungen wurde die Rückzahlungspflicht abgeschafft?

Die Abschaffung betrifft alle Leistungen aus dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz wie Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes bzw. in besonderen Lebenslagen (die sogenannte „offene Sozialhilfe“), Pflegehilfe, Krankenhilfe sowie jede andere Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe.

2. Ich habe in der Vergangenheit Sozialhilfe bezogen. Muss ich die offenen Beträge noch zurückzahlen?

Ja! Der/die Hilfeempfänger/in und seine/ihre Angehörigen sind für Leistungen, die vor dem 1. 11. 2008 bezogen wurden, zum Rückersatz verpflichtet.

3. Ab wann fällt der Regress weg?

Seit 1. November 2008 müssen die Angehörigen der Hilfeempfänger die ausbezahlten Sozialhilfegelder nicht mehr zurückzahlen. Die Hilfeempfänger/innen selbst sind nur mehr verpflichtet, aus ihrem Vermögen - nicht mehr aus ihren Einkünften (Lohn, Gehalt, Pension) - Sozialhilfegelder zurückzuzahlen. Für Erben, Schuldner und Beschenkte der Hilfeempfänger/innen bleibt die Rückersatzpflicht aufrecht.

4. Woher weiß ich, ob ich Anspruch auf Sozialhilfe habe?

Wenn mein Einkommen bzw. das Familieneinkommen unter dem Sozialhilferichtsatz

liegt, habe ich Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilferichtsatz errechnet sich aus dem gesetzlich definierten Richtsatz für den Lebensbedarf zuzüglich des vertretbaren Aufwandes des Hilfeempfängers für Unterkunft, sofern dieser nicht durch die Wohnbeihilfe gedeckt ist.

5. Wo kann ich die Sozialhilfe beantragen?

Den Antrag auf Sozialhilfe stellen GrazerInnen im Sozialamt der Stadt Graz. Dieses zahlt die Differenz zwischen dem Einkommen und dem Sozialhilferichtsatz 12 Mal jährlich aus. Im Juni und November bekommt man eine Sonderzahlung in Höhe des Lebensbedarfes.

Nähere Informationen incl. Sozialhilferichtsätze und Berechnungsbeispiele finden Sie auf unserer Homepage www.kpoe-steiermark.at unter dem Link „Sozialhilfe FAQ“.

